Usingen Satzung alt ab 01.01.2018	Usingen Satzung neu ab 01.01.2023
Präambel	Präambel
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS)
der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über	im Gebiet der Stadt Usingen.
kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der
Stadtverordneten-versammlung der Stadt Usingen am 27.11.2017 die	Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch
folgende Satzung beschlossen:	Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt	Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S.
Usingen	915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der
	Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1
	des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die
	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 28.11.2022 die
	folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersatz
(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender	(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen
Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit	und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen
anderen Hunden:	Hunden:
1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,	1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,	2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,	3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,	4. Bullterrier,
5. American Bulldog,	5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,	6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),	7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka und	8. Kaukasischer Owtscharka und
9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem	9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem
31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am	31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am
31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin	31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder
oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der	den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt
Stadt Usingen als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden	Usingen als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.
ist.	

§ 6 Steuerbefreiung	§ 6 Steuerbefreiung
(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für	(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
a.) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.	a.) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
b.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.	b.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. erworben wurden bis zum Ende des aktuellen Jahres sowie für die folgenden drei Kalenderjahre. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
	c.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einer anerkannten Tierschutzorganisation privat erworben und aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
	2

§ 10 Meldepflicht	§ 10 Meldepflicht
( 1 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund	( 1 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund
innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund	innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr
ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin	oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin
zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei	zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei
Monate alt geworden ist, bei der Stadt Usingen unter Angabe der Rasse	Monate alt geworden ist, bei der Stadt Usingen unter Angabe der Rasse des
des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2	Tieres schriftlich (Kaufvertrag und / oder Impfpass) anzumelden. In den
muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an	Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen
dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.	nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten
	worden ist, erfolgen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht; - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht; - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht; - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert; - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht; - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht; - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht; - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2017 außer Kraft. Usingen, den 28.11.2017 Der Magistrat der Stadt Usingen Steffen Wernard Bürgermeister	Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2018 außer Kraft. Usingen, den 28.11.2022 Der Magistrat der Stadt Usingen Steffen Wernard Bürgermeister